Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10187

24. 03. 98

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung steuerlicher Vorschriften der Land- und Forstwirtschaft

A. Problem

- Anpassung der Vieheinheiten-Staffel zur Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe im Bereich der Tierhaltung zur Beseitigung von Hemmnissen der Entwicklung bäuerlicher Betriebe hin zu wettbewerbsfähigen Strukturen.
- Anpassung der umsatzsteuerlichen Durchschnittssätze und der Vorsteuerpauschalsätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe an die Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes.

B. Lösung

- Änderung der Vieheinheiten-Staffel in § 13 Einkommensteuergesetz und § 51 Bewertungsgesetz im mittleren Bereich (30 ha bis 100 ha).
- Anhebung des Durchschnittsatzes von 9,5 v. H. für Umsätze mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf 10 v. H. und des Durchschnittsatzes von 5 v. H. für Umsätze mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen auf 6 v. H. Die Vorsteuerbeträge, die diesen Umsätzen zuzurechnen sind, werden ebenfalls auf 10 v. H. bzw. 6 v. H. der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

- Änderung der Vieheinheiten-Staffel

  Von der Maßnahme werden im wesentlichen aufstockungswillige landwirtschaftliche Betriebe begünstigt. Die Betriebe mit gewerblicher Tierhaltung werden in der Regel die zulässigen Vieheinheitengrenzen erheblich überschreiten, so daß nur ein-

zelne, bisher gewerbliche Tierhaltungen nach Öffnung der Vieheinheiten-Staffel in den landwirtschaftlichen Status zurückgeführt würden. Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung beschränken sich daher auf etwaige „Rückkehrbetriebe" (Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Steuervergünstigungen, z. B. Wegfall der Gewerbesteuer) und lassen sich im einzelnen nicht beziffern, dürften jedoch nicht ins Gewicht fallen.

– Anhebung der Durchschnittsätze und Vorsteuerpauschalsätze in § 24 Umsatzsteuergesetz.

  Keine.

Der Vollzugsaufwand ist gering, jedoch nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Die vorgeschlagenen Maßnahmen führen zu keinen zusätzlichen Kosten bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung steuerlicher Vorschriften der Land- und Forstwirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Zu diesen Einkünften gehören auch die Einkünfte aus der Tierzucht und Tierhaltung, wenn im Wirtschaftsjahr

für die ersten 20 Hektar	nicht mehr als 10 Vieheinheiten
für die nächsten 10 Hektar	nicht mehr als 7 Vieheinheiten
für die nächsten 20 Hektar	nicht mehr als 6 Vieheinheiten
für die nächsten 50 Hektar	nicht mehr als 3 Vieheinheiten
und für die weitere Fläche	nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten

   je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt oder gehalten werden."

2. In § 52 wird nach Absatz 15 folgender Absatz 15a eingefügt:

   „(15a) § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 beginnen."

Artikel 2
Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590), wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

      „(1a) Für Feststellungszeitpunkte ab dem 1. Januar 1999 gehören Tierbestände in vollem Umfang zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn im Wirtschaftsjahr

für die ersten 20 Hektar	nicht mehr als 10 Vieheinheiten
für die nächsten 10 Hektar	nicht mehr als 7 Vieheinheiten
für die nächsten 20 Hektar	nicht mehr als 6 Vieheinheiten
für die nächsten 50 Hektar	nicht mehr als 3 Vieheinheiten
und für die weitere Fläche	nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten

      je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt oder gehalten werden. Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen. Diese Zuordnung der Tierbestände steht einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gleich, die im Kalenderjahr 1998 eingetreten ist; § 27 ist insoweit nicht anzuwenden."

   b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 1" durch die Angabe „Abs. 1 oder Abs. 1a" ersetzt.

2. § 51a wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d, in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b und in Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Abs. 1" durch die Angabe „Abs. 1 oder Abs. 1a" ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121), wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 1 werden jeweils die Worte „fünf vom Hundert" durch die Worte „sechs vom Hundert" und die Worte „neuneinhalb vom Hundert" durch die Worte „zehn vom Hundert" ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Bonn, den 24. März 1998

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Vieheinheiten-Staffel

Maßgebend für die steuerliche Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe im Bereich der Tierproduktion ist die Flächenbindung, die über den Vieheinheiten-Schlüssel und die Vieheinheiten-Staffel konkretisiert wird.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz und der inhaltsgleichen Vorschrift des § 51 Abs. 1 Bewertungsgesetz gehören Tierbestände in vollem Umfang zur Landwirtschaft, wenn im Wirtschaftsjahr

für die ersten 20 Hektar	nicht mehr als 10 Vieheinheiten
für die nächsten 10 Hektar	nicht mehr als 7 Vieheinheiten
für die nächsten 10 Hektar	nicht mehr als 3 Vieheinheiten
und für die weitere Fläche	nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten

je Hektar der vom Landwirt regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt oder gehalten werden.

Die seit dem 1. Januar 1971 geltende Vieheinheiten-Staffel erweist sich im Hinblick auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft zunehmend als Hemmnis für die Entwicklung bäuerlicher Veredelungsbetriebe. Zur Beseitigung des Hemmnisses wird die Zahl der zulässigen Vieheinheiten je Hektar für Flächen von 30 ha bis 50 ha auf 6 Vieheinheiten und für Flächen von 50 ha bis 100 ha auf 3 Vieheinheiten angehoben. Für die weiteren Flächen bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Die Maßnahme dient auch der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen landwirtschaftlichen Veredelungsbetriebe im europäischen Vergleich.

2. Durchschnittssätze und Vorsteuerbeträge

Nach § 24 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) werden für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze die Steuer und die Vorsteuer jeweils mit einem Durchschnittssatz festgelegt. Diese Regelung beruht auf Artikel 25 der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern. Danach können die Mitgliedstaaten auf landwirtschaftliche Erzeuger, bei denen die Anwendung der normalen Besteuerungsregelung auf Schwierigkeiten stoßen würde, eine Pauschalregelung anwenden. Dazu legen sie bei Bedarf Pauschalausgleichs-Prozentsätze fest. Diese Prozentsätze werden anhand der allein für die pauschalierenden Landwirte geltenden makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre bestimmt. Sie dürfen nicht dazu führen, daß die pauschalierenden Landwirte insgesamt Erstattungen erhalten, die über die Umsatzsteuer-Vorbelastung hinausgehen. Die Prozentsätze können auf einen halben Punkt ab- oder aufgerundet werden. Nach den vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegten Zahlen und unter Berücksichtigung des ab 1. April 1998 geltenden allgemeinen Steuersatzes von 16 v. H. ergibt sich ein Anstieg der Vorsteuerbelastung in der Landwirtschaft im Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 1993/94 bis 1995/96, der eine Anhebung des Durchschnittsatzes für die Umsätze der landwirtschaftlichen Betriebe von 9,5 v. H. auf 10 v. H. und für die Forstwirtschaft von 5 v. H. auf 6 v. H. nahelegt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2)

Die bisherige Vieheinheiten-Staffel in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird geändert. Die dritte Degressionsstufe wird um 10 ha auf 20 ha erhöht und die zulässigen Vieheinheiten je Hektar von 3 Vieheinheiten auf 6 Vieheinheiten angehoben. Danach wird eine vierte Degressionsstufe für den Bereich von 50 ha bis 100 ha mit 3 Vieheinheiten je Hektar neu eingefügt. Die bisherige letzte Degressionsstufe (1,5 Vieheinheiten je ha) gilt künftig für Flächen ab 100 ha.

Zu Nummer 2 (§ 52 Abs. 15 a)

Diese Nummer regelt den zeitlichen Anwendungsbereich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 51 Abs. 1 a)

In Satz 1 des neuen Absatzes 1 a wird entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz die Vieheinheiten-Staffel für den Bereich des Bewertungsgesetzes für Feststellungszeiträume ab dem 1. Januar 1999 neu festgelegt.

Satz 3 stellt die Zuordnung der Tierbestände aufgrund der geänderten Vieheinheiten-Staffel einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gleich. Die nach § 27 zugrunde zu legenden Wertverhältnisse des Hauptfeststellungszeitpunktes (1. Januar 1964) werden damit grundsätzlich nicht berührt. Daher wird

die Anwendung des § 27 ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu Nummer 2 (§ 51 a)

Folgeänderungen aus der Einfügung eines neuen Absatzes 1 a in § 51.

Zu Artikel 3 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Aufgrund der mit der Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes verbundenen Anstiegs der Vorsteuerbelastung werden der bisherige Durchschnittssatz von 5 v. H. für die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätze auf 6 v. H. und der bisherige Durchschnittsatz von 9,5 v. H. für die in § 24 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Umsätze auf 10 v. H. angehoben. Die Vorsteuerbeträge, die diesen Umsätzen zuzurechnen sind, werden ebenfalls mit 6 v. H. bzw. 10 v. H. der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333